



**Satzung des
eingetragenen Vereines
„Jugendblaskapelle
Reichertshausen e.V.“**

4. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Verfassers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Druck im Eigendruck

Copyright © 1997 by Wolfgang Herzog

SATZUNG
des eingetragenen Vereines
„Jugendblaskapelle Reichertshausen e.V.“

Vorwort

Die Jugendblaskapelle Reichertshausen wurde im Jahr 1993 von der Gemeinde Reichertshausen gegründet. Sie wurde bisher von der Gemeinde betreut, die auch alle finanziellen Aufwendungen für die Jugendblaskapelle getragen hat. Der gegründete Verein soll die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Jugendblaskapelle Reichertshausen herstellen und zuverlässig sichern. Aufwendungen für den Verein sollen vornehmlich aus Mitgliedsbeiträgen und den eventuellen Einnahmen für Veranstaltungen erwirtschaftet werden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Jugendblaskapelle Reichertshausen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Der Sitz des Vereines ist Reichertshausen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Hauptanliegen besteht in der Pflege deutscher Volks- und Blasmusik vorrangig durch Jugendliche, aber auch durch Erwachsene der Gemeinde Reichertshausen und deren Umgebung. Die Förderung der musikalischen Ausbildung und die Musikerziehung der Jugend ist das vorrangige Ziel des Vereines.
- 2.) Der Verein wird zudem öffentliche Auftritte der Jugendblaskapelle immer dann ermöglichen, wenn es sich um Veranstaltungen der Gemeinde handelt, oder der Auftritt im Interesse der Gemeinde liegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3.) Parteipolitische und konfessionelle Betätigung des Vereines ist ausgeschlossen.
- 4.) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Einnahmen des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Musikalische Erziehung

- 1.) Die Leitung der Kapelle und die Erarbeitung der Vorgaben für die musikalische Erziehung der aktiven Mitglieder obliegt allein dem Kapellmeister.
- 2.) Weitere Ausbilder werden vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Gesamtausschusses bestellt.

§ 4

Mitgliedschaft, Aufnahme von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereines sind:
 1. die Gemeinde Reichertshausen, vertreten durch den ersten Bürgermeister oder einen anderen berufenen oder bestellten Vertreter,
 2. aktive volljährige Mitglieder,
 3. aktive minderjährige Mitglieder mit Zustimmung von deren gesetzlichen Vertretern,
 4. fördernde Mitglieder,
 5. Ehrenmitglieder.
- 2.) Die Voraussetzungen für die Aufnahme als aktives Mitglied sind:
 1. ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit der Erklärung der Bereitschaft, ein für die Kapelle geeignetes Musikinstrument spielen zu wollen,
 2. die Anerkennung der Vereinssatzung,
 3. bei nichtvolljährigen Personen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3.) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter besonderer Berücksichtigung der Meinung des Kapellmeisters.
- 4.) Für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern ist eine schriftliche Aufnahmeerklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.) Ehrenmitglieder ernennt, mit deren Zustimmung, die Mitgliederversammlung.

- 6.) Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis und einen Abdruck der Satzung.
- 7.) Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes ist diesem (ggf. den gesetzlichen Vertretern) schriftlich mitzuteilen.
- 8.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Die Austrittserklärung ist nicht an die Schriftform gebunden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Beim Ausschluss eines aktiven Mitgliedes ist die Meinung des Kapellmeisters besonders zu berücksichtigen. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Aktive Mitglieder haben das Recht, an der musikalischen Ausbildung des Vereines nach Maßgabe der Geschäftsordnung teilzunehmen, bei Veranstaltungen des Vereines die vom Verein gestellte Vereinskleidung zu tragen und die Instrumente des Vereines zu spielen.
- 2.) Sie haben die Pflicht, an den für sie bestimmten Unterrichtsveranstaltungen, an den Proben und den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Den Weisungen des Kapellmeisters haben sie dabei zu folgen. Die überlassene Vereinskleidung und die Instrumente des Vereines und das Notenmaterial sind sorgsam zu behandeln und zu pflegen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Kapellmeisters zugelassen.
- 3.) Alle Mitglieder haben die Pflicht sich im Sinne dieser Satzung zu betätigen und den Vereinszweck nach Kräften zu fördern.
- 4.) Über Verstöße gegen die Mitgliedspflichten entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- 5.) Die Geschäftsordnung regelt die Ausgestaltung dieser Bestimmungen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Werden Mitgliedsbeiträge erhoben, so sind diese jährlich einmal im Voraus zu entrichten.
- 2.) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beiträge einzelner Mitglieder ermäßigen oder ganz darauf verzichten.

§ 7

Organe des Vereines

- 1.) Vorstand nach § 26 BGB:
 1. erster Vorsitzender,
 2. zweiter Vorsitzender,
 3. Schatzmeister,
 4. Kapellmeister,
 5. Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr kann vereinsintern bis zu bestimmten Wertgrenzen Einzelvertretungsmacht durch die Geschäftsordnung zugelassen werden oder ab bestimmten Wertgrenzen die Vertretungsmacht weiter eingeschränkt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Amt.

- 2.) Gesamtausschuss:
Den Gesamtausschuss bilden
 1. die Vorstandsmitglieder,
 2. der Vertreter der Gemeinde Reichertshausen,
 3. der Elternsprecher,
 4. der Sprecher der Kapelle,
 5. der Notenwart.
- 3.) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden (mit Ausnahme des Vertreters der Gemeinde) von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl anderer Mitglieder des Gesamtausschusses.
- 4.) Über vorzeitige Neuwahlen der Vereinsorgane entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 2.) Eine Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 3.) Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Reichertshausen („BLICKPUNKT“) zu veröffentlichen.

- 4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Kopie von jeder Niederschrift ist der Gemeinde Reichertshausen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Weitere Ehrenämter im Verein

- 1.) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen aktiven Mitglieder können einen Elternsprecher wählen.
- 2.) Die Kapelle wählt einen Kapellensprecher.
- 3.) Der Notenwart wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die eine Prüfung der Kassengeschäfte vor jedem in einer Hauptversammlung zu gebenden Kassenbericht vornehmen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung berichten.
- 5.) Die Amtszeit der Sprecher der Eltern und der Kapelle, des Notenwartes und der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines

- 1.) Satzungsänderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder *u n d* der Vertreter der Gemeinde Reichertshausen der Änderung zugestimmt haben.
- 2.) Bei Auflösung des Vereines fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereines der Gemeinde Reichertshausen zu, die es weiterhin für die Förderung des Volksmusik im Gemeindebereich verwenden wird

§ 11

Geschäftsordnung

- 1.) Zur Ausgestaltung der Satzungsbestimmungen beschließt der Gesamtausschuss mit der Mehrheit seiner Stimmen eine Geschäftsordnung.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am:

10. September 1996

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reichertshausen, den 10. September 1996

Beschreibung der neuen Tracht der Jugendblaskapelle Reichertshausen e.V.

Pate für die Konzeption der neuen Tracht der Jugendblaskapelle stand der Gedanke, eine unserer heutigen Zeit entsprechende gleichermaßen gediegen wie elegant-schmissig-jugendliche Kleidung mit traditionellen Elementen der Hallertauer Tracht zu entwickeln. So wurden viele Einzelheiten aus der Vergangenheit, die auch unserem heutigen Modeempfinden nahe kommen, als Vorbild zur Gestaltung übernommen.

So hat die offen getragene Männerjoppe, aus dunkelblauem Tuch den betont geschwungenen Schalkragen aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, der mit einer Reihe ebenfalls geschwungener Silberknöpfe korrespondiert. Besonders die in den Rücken abfallende Schulternaht - ein Kennzeichen historischer Trachtenjoppen - bewirkt neben den Teilungs- bzw. Flankennähten - eine gute Passform. Auch das Verhältnis der Arm- zur Joppelänge, das früher umgekehrt und damit eleganter wie bei heutigen Sakkos war, wurde wieder aufgegriffen. Der Ärmelabschluss ist ebenfalls nach überlieferter Art mit angesetzter oder aufgesetzter Blende gestaltet.

Als Material für die dazugehörige zweireihige, mit kleineren Silberknöpfen zu schließende Weste mit kleinem Umschlagkragen wurde ein weinroter Samt in Kombination mit einem Sergefutter für den Rücken gewählt. Sie kann entweder hochgeschlossen oder ausgeschlagen getragen werden. Zur Weitenregulierung wurde die traditionelle Spange in der Taille vorgesehen.

Als lange schwarze Hose, die früher neben der langen Stiefellederhose getragen wurde, dient eine Bundfaltenhose aus Baumwolle/Leinen. Bei der Frauentracht erwiesen sich die schweren festlichen Mieder-Spenzer-Gewänder der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als weniger praktikabel für die Ansprüche einer heutigen Jugendblaskapelle als frühere Tragemiederrockformen, die sich zum eleganten, dem Dirndl verwandten Kleid, umgestalten ließen. Sogar der traditionelle steife, meist schön verzierte und mit Gold Ausgestickte Brustlatz findet sich als Schnittandeutung des Oberteils wieder. Er wurde aus dem gleichen Stoff wie die Männerwesten gestaltet. Die Bänderschnürung über halb verdeckten Miederhaken entspricht historischen Vorbildern. Eine Abschlusskante aus gelbem Satinband spielt auf die traditionelle Gepflogenheit der Goldborteneinfassung an. Dieses Satinband findet sich auch am rot abgesetzten Rocksaum, ein typisches Kennzeichen der nördlicheren historischen oberbayerischen Frauentrachten. Der Rock in klassischem Schwarz - als Material wurde Baumwolle/Leinen gewählt - ist in Falten gelegt und korrespondiert so zum ebenfalls dunklen Oberteil, das durch das weiße Baumwollhemd mit stark angereihten Ärmeln, angereihem Halsausschnitt und kleinem Stehkragen aufgehellert wird. Der wesentliche Farbakzent - neben dem Brustlatz - entsteht durch die im Grundton dunkelblau gehaltene, großblumig verschiedenfarbig gemusterte Baumwollschürze. Als Kälteschutz kann darüber ein kurzes spenzerartiges, offen aufspringendes Jäckchen aus dunkelblauem Tuch getragen werden, das angereihte Ärmel aufweist und zum Bund hin schmal ausläuft.

13.05.1996

Stefan Hirsch, Bezirksheimatpfleger